

**Änderungstarifvertrag Nr. 16**  
**zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen**  
**von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,**  
**Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen**  
**(TV-Forst Hessen)**  
**vom 15. März 2024**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz,

– einerseits –

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### **Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle**

Die gekündigte Anlage B des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 23. Mai 2023, wird für die Zeit vom 1. Februar 2024 bis 31. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### **Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. Januar 2024**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 23. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ohne Nachwirkung außer Kraft. <sup>2</sup>Der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2025 gestellt werden.“

2. § 20 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

#### **„Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:**

*Bei Beschäftigten, die bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres aus der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert werden, erhöht sich der Bemessungssatz um 2 v.H. für jeden vollen Kalendermonat der Eingruppierung in der Entgeltgruppe 8.“*

## § 3

### **Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. August 2024**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Buchstaben j wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 44b SGB V.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

#### **„Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1 Buchstabe a:**

*<sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die gemeinschaftlich mit ihrem/seinem Ehepartner oder ihrer/seiner Ehepartnerin ein Kind adoptieren wollen, mit Beginn der Adoptionspflegezeit im Sinne des § 1744 BGB,*

wenn zu diesem Zeitpunkt das Kind noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsteht der Arbeitsbefreiungstatbestand, wenn ein Kind mit dem Ziel einer Adoption und einer Sukzessivadoption erstmals in den gemeinsamen Haushalt zur Adoptionspflege im Sinne des § 1744 BGB aufgenommen wird und das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Auf Anforderung und durch entsprechenden Nachweis der vertragschließenden Gewerkschaft kann den gewählten Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gremien zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende betriebliche/dienstliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen von Mitgliedern der Tarifkommission mit dem Land Hessen sowie zu deren Vor- und Nachbereitung kann auf Anforderung der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für nicht in Gremien gewählte Gewerkschaftsmitglieder zur Teilnahme an Vorbereitungen von Tarifverhandlungen in einem Umfang von bis zu zwei Werktagen.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 4 Satz 2:**

*<sup>1</sup>Vorbereitungszeiten sind insbesondere die Mitgliederversammlung zur Wahl einer Tarifkommission und/oder Sitzungen der Tarifkommission zur Forderungsdiskussion und/oder zum Forderungsbeschluss. <sup>2</sup>Nachbereitungszeiten sind Sitzungen der Tarifkommission innerhalb einer laufenden Erklärungsfrist zur Bewertung eines Tarifergebnisses und/oder Einleitung einer Mitgliederbefragung.“*

3. § 29b Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

**„Protokollerklärung zu § 29b Absatz 1:**

*<sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die gemeinschaftlich mit ihrem/seinem Ehepartner oder ihrer/seiner Ehepartnerin ein Kind adoptieren wollen, mit Beginn der Adoptionspflegezeit im Sinne des § 1744 BGB, wenn zu diesem Zeitpunkt das Kind noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsteht der Freistellungsanspruch, wenn ein Kind mit dem Ziel einer Adoption und einer Sukzessivadoption erstmals in den gemeinsamen Haushalt zur Adoptionspflege im Sinne des § 1744 BGB aufgenommen wird und das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat. <sup>3</sup>Sind beide Annehmende beim Land Hessen beschäftigt, kann der Anspruch ausschließlich von einer/einem Beschäftigten geltend gemacht werden und ist für die Dauer des Freistellungszeitraumes bindend. <sup>4</sup>Steht eine oder einer der beiden Annehmenden in einem Beamtenverhältnis zum Land Hessen und kann die oder der Annehmende anlässlich der Adoption Sonderurlaub nach den beamtenrechtlichen Regelungen beanspruchen, gilt Satz 3 entsprechend.“*

## § 4

### Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

„§ 18 Fachkräftezulage“.

2. § 6a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Freizeitausgleich nach Satz 1 geltend gemacht haben, beträgt der Vomhundertsatz des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung abweichend von § 20 Absatz 2:

Verminderte Vomhundertsätze des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für zwei Arbeitstage Freizeitausgleich entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche						
Anzahl der Arbeitstage (AT) pro Woche	5 AT	6 AT	4 AT	3 AT	2 AT	1 AT
EG 1 bis EG 8	79,68 v.H.	81,40 v.H.	77,10 v.H.	72,80 v.H.	64,20 v.H.	38,40 v.H.
EG 9a	49,92 v.H.	51,60 v.H.	47,40 v.H.	43,20 v.H.	34,80 v.H.	9,60 v.H.“

3. § 16 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>3</sup>Beschäftigten mit einem Entgelt der vorletzten oder der letzten Stufe kann abweichend von Satz 1 ein um bis zu 20 v.H. des individuellen Tabellenentgelts höheres Entgelt gewährt werden. <sup>4</sup>Die Gewährung der Zulagen nach den Sätzen 1 bis 3 kann befristet werden. <sup>5</sup>Die Zulagen sind auch als befristete Zulagen widerruflich. <sup>6</sup>§ 18 bleibt unberührt.“

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18 Fachkräftezulage

<sup>1</sup>Beschäftigten kann in begründeten Ausnahmefällen und im begrenzten Maße eine Zulage in Höhe von bis zu 1.000 Euro monatlich gezahlt werden, wenn ihnen vorübergehend ganz oder teilweise andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen werden. <sup>2</sup>Bei Übertragung dieser Aufgaben kann die Zulage nach Satz 1 auch einzelnen oder allen Beschäftigten innerhalb einer Gruppe in Höhe von jeweils bis zu 1.000 Euro monatlich gezahlt werden. <sup>3</sup>§ 24 Absatz 2 findet Anwendung. <sup>4</sup>Die Gewährung der Zulage ist längstens auf die Dauer der Aufgabenübertragung zu befristen. <sup>5</sup>Die Zulage ist widerruflich. <sup>6</sup>§§ 14 und 16 Absatz 5 bleiben unberührt.

**Protokollerklärungen zu § 18:**

1. Die Informationsrechte des Personalrats nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Personalvertretungsgesetz sind zu wahren.
2. Begründete Ausnahmefälle im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:
  - Forstwirtschaftsmeister, die in Teilbereichen Unterstützungsleistungen bei der Vakanz von Revierleitungen oder Funktionsbeschäftigten Technik erbringen,
  - Forstwirte, die in Teilbereichen Unterstützungsleistungen bei der Vakanz von Forstwirtschaftsmeistern erbringen,
  - außergewöhnliche und längerfristige Belastungen im Rahmen von Windwurfbewältigung,
  - Abordnung von Beschäftigten in andere Dienststellen aus betrieblichen Gründen,
  - Mitwirkung in umfangreichen Projekten oder bei Sonderaufgaben (z.B. Hessentag, KWF-Tagung),
  - vorübergehende Übertragung von zusätzlichen Aufgaben, die außerhalb des Aufgabenspektrums der jeweiligen Stellenbeschreibungen liegen.“

5. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	ab dem Kalenderjahr 2025
1 bis 8	90 v.H.
9a	60 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

**Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:**

*Bei Beschäftigten, die bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres aus der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert werden, erhöht sich der Bemessungssatz um 2,2 v.H. für jeden vollen Kalendermonat der Eingruppierung in der Entgeltgruppe 8.“*

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Zusätzlich zu der Kraftfahrzeugschädigung nach Satz 2 wird den Beschäftigten eine weitere Kraftfahrzeugschädigung in Höhe von 0,22 Euro je gefahrenem Kilometer gewährt, wenn die dienstlich veranlassten Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im Sinne von Satz 2 erster Halbsatz über unbefestigte und schwer befahrbare Wege im Wald nach § 2 Absatz 1 des Hessischen Waldgesetzes führen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Benutzt die/der Beschäftigte ihr/sein Kraftfahrzeug regelmäßig für Fahrten auf Feld- und Waldwegen zur Wahrnehmung von Forstbetriebsarbeiten, erhält sie/er kalendermonatlich einen Tankstellengutschein im

Wert von 50,00 Euro je Kalendermonat als Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG.“

Die Protokollerklärung zu § 23 Absatz 7 bleibt unberührt.

7. Das Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe 1 der Anlage B wird für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

„Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1			2.229,66	2.261,47	2.299,66	2.337,87	2.433,35“

## § 5

### Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. Februar 2025

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Sie betragen:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- 37,96 Euro ab 1. Februar 2025
  - 40,05 Euro ab 1. August 2025
- b) in der Entgeltgruppe 9a
- 75,93 Euro ab 1. Februar 2025
  - 80,11 Euro ab 1. August 2025.“

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 19 Forstzulage

<sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.

<sup>2</sup>Ab dem 1. August 2025 verändert sich die Forstzulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz; Sockel-, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

#### **Protokollerklärung zu § 19 Satz 2:**

*Die Forstzulage erhöht sich am 1. August 2025 auf 105,50 Euro.“*

3. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Februar 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,32 v.H. und
- vor dem 1. August 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,95 v.H.“

4. In § 39 Absatz 3 Buchstabe j wird das Datum „31. Januar 2024“ durch das Datum „31. Januar 2026“ ersetzt.

5. Die Anlage B erhält die sich aus der Anlage dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt wie folgt in Kraft:

- § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2024
- § 1 mit Wirkung vom 1. Februar 2024
- § 3 mit Wirkung vom 1. August 2024
- § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2025
- § 5 mit Wirkung vom 1. Februar 2025.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2024

gez. Unterschriften

**Anlage  
zum Änderungsstarifvertrag Nr. 16 zum TV-Forst Hessen  
vom 15. März 2024**

**Anlage B**

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9a</b>	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.456,83	3.558,03	3.992,44	4.112,21
<b>8</b>	2.990,59	3.103,24	3.215,88	3.339,20	3.456,83	3.589,95	3.672,94
<b>7</b>	2.814,31	2.926,49	3.038,66	3.203,64	3.326,85	3.425,89	3.513,34
<b>6</b>	2.766,82	2.878,30	2.989,78	3.111,99	3.234,20	3.314,47	3.401,11
<b>5</b>	2.658,36	2.769,07	2.879,78	3.002,01	3.118,09	3.209,76	3.271,13
<b>4</b>	2.540,47	2.652,08	2.763,69	2.916,45	3.002,01	3.087,54	3.142,54
<b>3</b>	2.509,37	2.618,19	2.727,01	2.788,13	2.885,89	2.965,32	3.032,56
<b>2</b>	2.348,14	2.448,97	2.549,80	2.610,91	2.672,02	2.812,57	2.959,21
<b>1*</b>			2.140,40	2.170,94	2.207,60	2.244,28	2.335,94

**\*Für die Entgeltgruppe 1 gelten für die Zeit  
vom 1. Januar 2025 bis 31. Januar 2025 folgende Werte:**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>1</b>			2.229,66	2.261,47	2.299,66	2.337,87	2.433,35

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9a</b>	3.380,41	3.493,86	3.607,31	3.656,83	3.758,03	4.192,44	4.312,21
<b>8</b>	3.190,59	3.303,24	3.415,88	3.539,20	3.656,83	3.789,95	3.872,94
<b>7</b>	3.014,31	3.126,49	3.238,66	3.403,64	3.526,85	3.625,89	3.713,34
<b>6</b>	2.966,82	3.078,30	3.189,78	3.311,99	3.434,20	3.514,47	3.601,11
<b>5</b>	2.858,36	2.969,07	3.079,78	3.202,01	3.318,09	3.409,76	3.471,13
<b>4</b>	2.740,47	2.852,08	2.963,69	3.116,45	3.202,01	3.287,54	3.342,54
<b>3</b>	2.709,37	2.818,19	2.927,01	2.988,13	3.085,89	3.165,32	3.232,56
<b>2</b>	2.548,14	2.648,97	2.749,80	2.810,91	2.872,02	3.012,57	3.159,21
<b>1</b>			2.429,66	2.461,47	2.499,66	2.537,87	2.633,35

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

gültig ab 1. August 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9a</b>	3.566,33	3.686,02	3.805,71	3.857,96	3.964,72	4.423,02	4.549,38
<b>8</b>	3.366,07	3.484,92	3.603,75	3.733,86	3.857,96	3.998,40	4.085,95
<b>7</b>	3.180,10	3.298,45	3.416,79	3.590,84	3.720,83	3.825,31	3.917,57
<b>6</b>	3.130,00	3.247,61	3.365,22	3.494,15	3.623,08	3.707,77	3.799,17
<b>5</b>	3.015,57	3.132,37	3.249,17	3.378,12	3.500,58	3.597,30	3.662,04
<b>4</b>	2.891,20	3.008,94	3.126,69	3.287,85	3.378,12	3.468,35	3.526,38
<b>3</b>	2.858,39	2.973,19	3.088,00	3.152,48	3.255,61	3.339,41	3.410,35
<b>2</b>	2.688,29	2.794,66	2.901,04	2.965,51	3.029,98	3.178,26	3.332,97
<b>1</b>			2.569,66	2.601,47	2.639,66	2.677,87	2.778,18

**Die Niederschriftserklärungen zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 23. Mai 2023, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wie folgt geändert:**

Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

**„10. Zu § 20 Absatz 2:**

1. Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 4 gehören.
2. Zur Erläuterung der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Werden Beschäftigte in der Entgeltgruppe 8 zum 15. April eines Jahres in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert, erhöht sich der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung in diesem Jahr von 54,97 v.H. um 3 x 2 v.H. auf 60,97 v.H.“

**Die Niederschriftserklärungen zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch diesen Änderungstarifvertrag, werden mit Wirkung vom 15. März 2024 wie folgt geändert:**

Der Nr. 19 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

- „4. Aufgrund sich ändernder Berufsbilder sowie Verwaltungsstrukturen und -aufgaben verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf eine Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen nach Abschluss der Redaktion zur Tarifrunde 2024. Anschließend werden zeitnahe Tarifgespräche über eine Anpassung der Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen an die aktuelle Arbeitswelt unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben aufgenommen.“

**Die Niederschriftserklärungen zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch diesen Änderungstarifvertrag, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wie folgt geändert:**

1. Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 9a eingefügt:

**„9a. Zu § 18:**

1. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung einer Fachkräftezulage obliegt der Landesbetriebsleitung Hessen Forst.
2. Die Tarifvertragsparteien werden im Rahmen der Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung gemeinsam die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Praktikabilität des § 18 analysieren sowie bewerten und diese gegebenenfalls mit den notwendigen und gewünschten Modifikationen weiterentwickeln. Die Regelung ist befristet und tritt mit

Ablauf des 31. Dezember 2029 ohne Nachwirkung außer Kraft. Beschäftigte, denen zu diesem Zeitpunkt die Zulage nach § 18 gezahlt wird, erhalten diese weiterhin als Besitzstandszulage.“

2. Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

**„10. Zu § 20 Absatz 2:**

1. Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 gehören.
2. Zur Erläuterung der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Werden Beschäftigte in der Entgeltgruppe 8 zum 15. April eines Jahres in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert, erhöht sich der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung in diesem Jahr von 60 v.H. um  $3 \times 2,2$  v.H. auf 66,6 v.H.“